

# **Satzung der Stadt Leinefelde-Worbis über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)**

## **Präambel**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (– ThürKO –) vom 16.08.1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 8 Bundesfernstraßengesetz in der zur Zeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Leinefelde-Worbis folgende Satzung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Leinefelde-Worbis in allen Ortsteilen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 4 Thüringer Straßengesetz und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

## **§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Leinefelde-Worbis.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:
  1. Aufgrabungen,
  2. Verlegung privater Leitungen,
  3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
  4. Lagerung von Materialien aller Art,

5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen, und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern, Warenautomaten und Werbewagen,
  6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziffer 10 genannten Fälle,
  7. Licht-, Luft und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Verkehrsraum hineinragen,
  8. Werbeanlagen aller Art, z.B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
  9. Anbringen von Plakaten für Veranstaltungen, die in der Stadt Leinefelde-Worbis stattfinden.
- (4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

### **§ 3**

#### **Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Macht die Stadt Leinefelde-Worbis von dem von ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw. die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

### **§ 4**

#### **Verfahren**

- (1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist in schriftlicher Form bei der Stadt Leinefelde-Worbis zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten:
  - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,

- b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist,
- c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben zu berichtigen.

- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Stadt Leinefelde-Worbis nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

## **§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzung**

- (1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:
  - 1. im Bebauungsplan oder Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkons, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer,
  - 2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen,
  - 3. Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Warenautomaten, die an an eine Straße grenzende bauliche Anlage angebracht sind und nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen,
  - 4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergleichen) an der Stätte der Leistung, sofern sie eine Höhe von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Mastern, Märchenbilder und -figuren) sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen,

5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altäre und dergleichen aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird,
  6. Werbeanlagen während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in den Luftraum von Fahrbahnen hineinragen,
  7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen,
  8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Stadt Leinefelde-Worbis auf Gehwegen angebracht werden,
  9. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht,
  10. historische Kellereingänge und Treppenanlagen
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaus dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

## **§ 6**

### **Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen**

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenfläche zu sorgen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit eine Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

## **§ 7 Sorgfaltspflichten**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt Leinefelde-Worbis dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regelungen der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass sowohl jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) als auch eine Änderung ihrer Lage vermieden werden. Das Tiefbauamt der Stadt Leinefelde-Worbis ist mindesten fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

## **§ 8 Schadenshaftung**

- (1) Die Stadt Leinefelde-Worbis haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt Leinefelde-Worbis keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Leinefelde-Worbis für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch Unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft die Haftung der Stadt Leinefelde-Worbis gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt Leinefelde-Worbis von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt Leinefelde-Worbis erhoben werden.

- (3) Die Stadt Leinefelde-Worbis kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Sicherheitsleistung**

- (1) Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistungen wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen der Stadt Leinefelde-Worbis durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese durch die Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

## **§ 10 Ausnahmen und Bestimmungen**

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben:
  - a) Nutzung nach bürgerlichem Recht gemäß § 23 Thüringer Straßengesetz,
  - b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind.
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Die Stadt Leinefelde-Worbis kann weitere Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Plakatierung in den Stadtgebieten der Stadt Leinefelde-Worbis wird nur für die Veranstaltungen zugelassen, die in Räumlichkeiten der Stadt Leinefelde-Worbis stattfinden oder wenn Gewerbetreibende für eine Veranstaltung im Stadtgebiet werben. Bei Letzterem muss ein öffentliches Interesse vorliegen.

Jede Plakatierung ist vom Ordnungsamt genehmigen zu lassen. Die Plakate sind dem Ordnungsamt vorzulegen und werden von diesem gekennzeichnet. Für jede Veranstaltung werden max. 30 Plakate genehmigt. Die Plakate dürfen frühestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn aufgehängt werden.

Eine Plakatierung ist nur an Lichtmasten, nicht aber an Bäumen zulässig.

Die Plakate sind spätestens drei Tage nach der Veranstaltung durch den Veranstalter zu entfernen. Andernfalls erfolgt eine kostenpflichtige Entsorgung durch den städtischen Bauhof und wird dem Veranstalter mit 5,00 € pro Plakat in Rechnung gestellt.

## **§11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 2 eine Straße ohne erforderliche Erlaubnis benutzt,
  - b) den nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt,
  - c) entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt,
  - d) entgegen § 10 Abs. 4 Plakate, die nicht durch das Ordnungsamt genehmigt wurden, im Stadtgebiet der Stadt Leinefelde-Worbis sowie ihrer Ortsteile veröffentlicht bzw. genehmigte Plakate nicht fristgemäß entfernt.
  
- (2) Gemäß § 50 des Thüringer Straßengesetzes sowie § 19 Abs. 2 ThürKO i.V.m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der zur Zeit gültigen Fassung kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Stadt Leinefelde-Worbis, den 13.01.2005

Gerd Reinhardt  
Bürgermeister

(Siegel)

**Beschluss- und Genehmigungsvermerk**

1. Mit Beschluss vom 13.12.2004 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die Satzung der Stadt Leinefelde-Worbis über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 11.01.2005, Az: 15.21, die Satzung der Stadt Leinefelde-Worbis über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) genehmigt.
3. Die Satzung wurde in den Tageszeitungen „Thüringer Allgemeine“ und „Thüringer Landeszeitung“ am 17.01.2005 öffentlich bekannt gemacht und tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.

Gerd Reinhardt  
Bürgermeister

(Siegel)